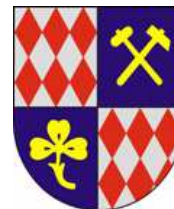


GEMEINDE KLOSTERMANSFELD



BV Gemeinde Klostermansfeld öffentlich	Nr.: KLM/BV/011/2014	
	Einreicher:	Der Bürgermeister

Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen	Verfasser:	Frau Barbara Knorr	22.08.2014
AZ:			

Beratungsfolge Haupt- und Finanzausschuss Gemeinderat Klostermansfeld	Sitzungsdatum 09.09.2014 25.09.2014
--	--

Beschlussfassung der Jahresrechnung 2012 und die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Klostermansfeld

Beschlussbegründung:

Rechtsgrundlage: § 156 (2) KVG

Die Jahresrechnung ist gemäß § 170 Abs. 1 GO LSA (§ 156 (2) KVG) das Ergebnis der Haushaltsrechnung einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres.

Die Feststellung des Bürgermeisters gemäß § 170 Abs. 2 Satz 2 GO LSA zur Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung erfolgte am 30.04.2013.

Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz in der Zeit vom 19.03.2014 bis 22.04.2014 überwiegend in den Diensträumen des Rechnungsprüfungsamtes in der Kreisverwaltung. Die erforderlichen Dokumente wurden zur Verfügung gestellt.

Die Prüfung endete mit dem Datum des Prüfberichtes.

Der Abschlussbericht wurde mit dem Verweis auf Erfüllung der Festlegungen des § 170 Abs. 2 und 5 GO LSA dem Verwaltungsamt, FD Zentrale Dienste und Finanzen übergeben.

Im Ergebnis der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 09.09.14 wurde dem Gemeinderat die Beschlussfassung empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Klostermansfeld beschließt gemäß § 170 Abs. 3 GO LSA, die Jahresrechnung 2012 zu bestätigen und die uneingeschränkte Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Klostermansfeld zu erteilen.

Auf das Mitwirkungsverbot gemäß § 33 KVG LSA wird hingewiesen.

Anlagen:

Rechenschaftsbericht

Schlussbericht

Stellungnahme des Bürgermeisters

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss